

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 17. Juli 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Übertragung einer Rücklage im Sinne des § 6b EStG in einen anderen Betrieb
- > Neue Urteile zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei Ein-Schiff-Gesellschaften

## Steuerrecht

### > Übertragung einer Rücklage im Sinne des § 6b EStG in einen anderen Betrieb

Von **Uta Mühe**, Rödl & Partner Hamburg

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht eine Regelung vor, stille Reserven, die aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung begünstigter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf bestimmte Reinvestitionsgüter steuerneutral zu übertragen. Diese Vorschrift des § 6b EStG soll Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ohne sofortige Steuerbelastung zu verkaufen, wodurch der Veräußerungserlös zur Finanzierung von Reinvestitionen verwendet werden kann. Wird das begünstigte Reinvestitionsgut (oder die Reinvestitionsgüter) nicht im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafft oder hergestellt, sondern erst in späteren Wirtschaftsjahren, darf zur Vermeidung der Besteuerung der realisierten stillen Reserven eine den Gewinn mindernde Rücklage (im Sinne von § 6b Abs. 3 EStG) für längstens vier Jahre gebildet werden. Erfolgt innerhalb dieses Vier-Jahreszeitraums keine Übertragung des Veräußerungsgewinns auf ein begünstigtes Reinvestitionsgut, ist die steuerfreie Rücklage spätestens am Ende des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Der aufgrund der Rücklagenbildung entstandene

Zinsvorteil wird durch eine „Strafverzinsung“ gemäß § 6b Abs. 7 EStG ausgeglichen.

Grundsätzlich sind für die Übertragungsmöglichkeiten gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG nur folgende Veräußerungsobjekte begünstigt:

- > Grund und Boden
- > Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört
- > Gebäude
- > Binnenschiffe
- > Anteile an Kapitalgesellschaften

Übertragungsfähig bzw. -begünstigt sind jeweils 100 Prozent des Veräußerungsgewinns.

Begünstigte Reinvestitionsgüter sind nach § 6b Abs. 1 Satz 2 EStG Wirtschaftsgüter, auf die der begünstigte Veräußerungsgewinn steuerneutral übertragen werden kann. Danach kommen Übertragungsmöglichkeiten in Betracht, wie z.B. Übertragung von Grund und Boden auf die gleiche Art des Wirtschaftsguts oder auf Gebäude. Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht die Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der begünstigte Gewinn kann in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau abgezogen werden.

Eine weitere Voraussetzung, um von den Übertragungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, ist die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis im Sinne des § 6b Abs. 1 bis Abs. 9 EStG, das sind:

- > Natürliche Personen (als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft)
- > Juristische Personen (Kapitalgesellschaften)

Veräußernder und reinvestierender Steuerpflichtiger müssen identisch sein. Das bestätigt das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Dezember 2012 (BFH, Az. IV R 41/09), welches am 13. Februar 2013 veröffentlicht wurde. Im vorliegenden Fall verfügte die V & S GbR über Grundstü-

cke im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen. In den Wirtschaftsjahren 1993/94 und 1994/95 wurden Grundstücke beider Gesellschafter veräußert und eine steuerfreie Rücklage gebildet. Daneben führte V den Betrieb O, für den er ab 1994/95 Grundstücke kaufte. Auch S erwarb Grundbesitz in den Jahren 1995 und 1996, der zunächst als Verpachtungsbetrieb bewirtschaftet wurde. In den Bilanzen beider vorgenannten Betriebe wurden Rücklagen ab 30. Juni 1996 auf die Anschaffungskosten des erworbenen Grundbesitzes übertragen. Die Sonderbilanzen der GbR ab 30. Juni 1996 wiesen die Rücklagen weiterhin unverändert aus. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Rücklagen seien daher nicht wirksam auf die Reinvestitionsgüter übertragen und daher gewinnerhöhend aufzulösen. Der BFH entschied mit seinem Urteil, dass das Bilanzierungswahlrecht für die Bildung und Auflösung einer § 6b Rücklage zwingend durch entsprechenden Bilanzansatz im „veräußernden“ Betrieb auszuüben ist. Entscheidend für die Ausübung des Wahlrechts zur Übertragung der Rücklage ist der Ausweis in der Bilanz des Betriebs, der den Gewinn erzielt hat, den die Rücklage verkörpert.

Das Urteil unterstreicht, dass § 6b EStG keine betriebs-, sondern eine personenbezogene Vergünstigung enthält. Der Steuerpflichtige, der den Gewinn erzielt hat, kann die Ersatzinvestition deshalb auch in einem anderen Betrieb vornehmen.

### Kontakt für weitere Informationen



Uta Mühe

Steuerassistentin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517

E-Mail: uta.muehe@roedl.de

## > Neue Urteile zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei Ein-Schiff-Gesellschaften

### Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist jeder stehende Gewerbebetrieb gewerbesteuerpflichtig, soweit er im Inland betrieben wird. Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Der Beginn und das Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht eines Unternehmens sind von der Rechtsform abhängig. Bei Personengesellschaften beginnt die sachli-

che Gewerbesteuerpflicht in dem Zeitpunkt, in dem erstmals alle Voraussetzungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 2 EStG) erfüllt sind. D.h. erst die Aufnahme einer werbenden Tätigkeit der Personengesellschaft lässt diese in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig werden. Gegenstand der Gewerbesteuer ist daher nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistung entstandene Gewinn.

Wie das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 11. April 2013 (Az. 6 K 113/12) entschieden hat, gilt dies auch für eine Kommanditgesellschaft, an der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt und zur Geschäftsführung befugt ist (gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Klägerin in diesem Verfahren war eine Ein-Schiff-Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand in dem Erwerb und in dem Betrieb von Seeschiffen sowie allen damit in Zusammenhang stehenden Geschäften und Tätigkeiten sowie ggf. die Veräußerung von Seeschiffen bestand. Die Klägerin, eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, schloss in 2004 einen Schiffbauvertrag mit einer Werft ab. Das Schiff sollte durch die Ein-Schiff-Gesellschaft betrieben werden. In 2007, noch vor Fertigstellung des Schiffes, verkaufte sie das Schiff. Streitig war, ob die von der GmbH & Co. KG erklärten Verluste aus Gewerbebetrieb als vortragsfähiger Gewerbeverlust festzustellen sind.

Das Finanzgericht hat in diesem Fall entschieden, dass die GmbH & Co. KG in der Zeit vor Ablieferung des Schiffes nicht gewerbesteuerpflichtig war. Da vor Ablieferung kein Gewerbebetrieb besteht, kann auch kein Gewerbeverlust entstehen. In der Zeit vor Ablieferung befand sich die Gesellschaft somit in der gewerbesteuerbefreiten Vorbereitungsphase. Die sachliche Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft beginnt nicht bereits mit der Verwirklichung der in § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG genannten Tatbestandsvoraussetzungen, sondern erst mit Beginn der werbenden Tätigkeit.

Gibt eine Ein-Schiff-Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand der Erwerb und Betrieb eines Seeschiffes ist, diese Absicht während der Vorbereitungsphase (also noch vor Fertigstellung) auf, tritt nach Auffassung des Finanzgerichtes Hamburg auch dann nicht in die sachliche Gewerbesteuerpflicht ein, wenn sie sich dazu entschließt, den bereits abgeschlossenen Bauvertrag zu erfüllen und das fertige, betriebsbereite Schiff an eine andere Ein-Schiff-Gesellschaft veräußert (Urteil vom 11. April 2013, Az. 6 K 185/11).

Auch in diesem Urteil hatte eine Ein-Schiff-Gesellschaft einen Bauvertrag über ein Seeschiff mit einer Werft geschlossen. Innerhalb der Bauphase – also innerhalb der gewerbesteuerbefreiten Vorbereitungsphase – wurde das Schiff aus konzeptionellen Gründen an eine Schwestergesellschaft veräußert. Das Schiff sollte jedoch wie geplant gebaut und erst später übergeben werden. Das Finanzamt war nunmehr der Auffassung, die Ein-Schiff-Gesellschaft habe ihren Gesellschaftszweck, den Betrieb des Schiffes, geändert und sie beabsichtige nun die Veräußerung des

Schiffes. Bei der Ein-Schiff-Gesellschaft handelte es sich ebenfalls um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Daher genüge für die Annahme einer gewerblichen Betätigung jede mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene werbende Tätigkeit (siehe oben).

Das Finanzgericht folgte hier der Ansicht der Ein-Schiff-Gesellschaft und entschied, dass es zum Eintritt in die sachliche Gewerbesteuerpflicht nur dann kommt, wenn die Gesellschaft entweder zeitlich nach der Ablieferung des Schiffes eine neue werbende Tätigkeit aufnimmt oder wenn sie während der „Abwicklung“ des nicht begonnenen Schiffsbetriebs eine sachlich davon unabhängige werbende Tätigkeit ausübt, etwa indem sie gegen eine Vergütung zusätzliche Dienstleistungen übernimmt oder das zu veräußernde Schiff wesentlich verändert bzw. „veredelt“.

In diesem Fall war die Gesellschaft noch während der gewerbesteuerfreien Vorbereitungsphase zur ebenfalls

gewerbesteuerfreien („allmählichen“) Abwicklung übergegangen. Eine sachliche Gewerbesteuerpflicht ist nicht eingetreten. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 21/13 eingelegt worden.

#### Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)

Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514

E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

#### Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Fonds-Brief direkt, 17. Juli 2013

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Petra Brecej  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.